



VALORA EFFEKTE HANDEL AG, Ettlingen

Aktie: Wertpapier-Kenn-Nummer 760 010, ISIN DE0007600108

Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung am 28. Mai 2018

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung für Montag, den 28. Mai 2018 um 11.00 Uhr in Ettlingen (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 16.04.2018) hat die Beteiligungen im Baltikum AG, Rostock, gem. § 122 Abs. 2 AktG die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung um weitere Gegenstände und die Bekanntmachung dieser Ergänzung verlangt.

Die Tagesordnung wird deshalb um folgende Punkte erweitert:

8) Beschlussfassung über die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 6 und Satzungsänderung

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor, § 7 (1) der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 7 (1) der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt.

Begründung

Wir sind mit der bisherigen Arbeit des amtierenden Aufsichtsrats unzufrieden.

Möglicherweise sehen dies jedoch die Aktionäre anders.

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass die größten Aktionäre auch im Aufsichtsrat einer Gesellschaft vertreten sein sollten.

Um Streitigkeiten unter den Aktionären zu vermeiden, schlagen wir daher vor, dass die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht wird, um die Interessen aller Aktionäre berücksichtigen zu können.

9) Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrates und von Ersatzmitgliedern

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung i. V. m. §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen.

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor,

- 1.) Herrn Prof. Dr. Claus Becker, Unternehmensberater, Ötigheim
- 2.) Herrn Patrick Kenntner, Vorstand der Beteiligungen im Baltikum AG
- 3.) Hierzu wird in der Hauptversammlung ein Vorschlag unterbreitet

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 entscheidet, zu wählen.

Für die dritte Person wird ein entsprechender Vorschlag auf der Hauptversammlung unterbreitet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Angaben zu den Mitgliedschaften der vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Angaben zu vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Prof. Dr. Claus Becker ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- Keinen



Herr Patrick Kenntner ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- AGS Portfolio AG (Stellv. Vorsitzender)
- Aurum Sachwerte AG (Vorsitzender)
- SPV Edelmetalle AG (Vorsitzender)
- VAP-Vorboersliche-Aktienplattform.de AG (Mitglied)

Für den Fall, dass die Hauptversammlung den Tagesordnungspunkt 8 beschließt, schlägt die Beteiligungen im Baltikum AG folgende 6 Personen vor.

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor,

- 1.) Herrn Prof. Dr. Claus Becker, Unternehmensberater, Ötigheim
- 2.) Herrn Patrick Kenntner, Vorstand der Beteiligungen im Baltikum AG
- 3.) Hierzu wird in der Hauptversammlung ein Vorschlag unterbreitet
- 4.) Hierzu wird in der Hauptversammlung ein Vorschlag unterbreitet
- 5.) Hierzu wird in der Hauptversammlung ein Vorschlag unterbreitet
- 6.) Hierzu wird in der Hauptversammlung ein Vorschlag unterbreitet

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 entscheidet, zu wählen.

Zu den möglichen Kandidaten zu 3) bis 6) wird auf der Hauptversammlung ein entsprechender Vorschlag unterbreitet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Angaben zu den Mitgliedschaften der vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Angaben zu vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Prof. Dr. Claus Becker ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- Keinen

Herr Patrick Kenntner ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- AGS Portfolio AG (Stellv. Vorsitzender)
- Aurum Sachwerte AG (Vorsitzender)
- SPV Edelmetalle AG (Vorsitzender)
- VAP-Vorboersliche-Aktienplattform.de AG (Mitglied)

10) Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung und die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG betreffend der Vertragsverlängerung des amtierenden Vorstands Klaus Helffenstein durch den Aufsichtsrat

Im Geschäftsbericht unter 7.) wird das Vergütungssystem beschrieben.

Laut Geschäftsbericht erhält der Vorstand neben einem monatlichen Festgehalt von 12.500 € eine Tantieme in Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage, höchstens aber 150.000 € pro Geschäftsjahr.

„Die Bemessungsgrundlage ist ein Viertel des Jahresergebnisses in den letzten vier Geschäftsjahren, jedoch unter Außerachtlassung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag der Veränderung der Differenz zwischen Anschaffungskosten und beizulegendem Wert i.S.v. § 340e Abs. 3 HGB, soweit es sich um nicht realisierte stille Reserven handelt, sowie Zuführungen/Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken. In Verlustjahren wird keine Tantieme bezahlt. Im Gegenzug erhöht sich hierdurch der Tantiemenbetrag der Folgejahre auch über TEUR 150 hinaus, jedoch mit der Begrenzung, dass hierdurch kein Verlust entstehen darf.“

Wir haben bereits auf den letzten 3 Hauptversammlung das Vergütungssystem kritisiert. Trotzdem hat der Aufsichtsrat eine Vertragsverlängerung für den Vorstand zu unveränderten Bedingungen bis zum 30.06.2023 beschlossen. Dieser wichtige Sachverhalt wird nicht per Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.



Der Aufsichtsrat ist offensichtlich nicht in der Lage dem Vorstand Einhaltung zu gebieten bezüglich seiner Vergütungsansprüche.

Seit 2011 hat die Gesellschaft keine Dividende ausgeschüttet und der Vorstand Verluste in Höhe von ca. 750.000 € erwirtschaftet.

Trotz dieser Erfolglosigkeit des Vorstands hat der Aufsichtsrat dem Vorstand ein Fixgehalt in Höhe von 150.000 € im Jahr genehmigt zusätzlich noch Tantiemenansprüche.

Wir halten dieses Vergütungssystem für massiv überzogen, möglicherweise ist sogar der Straftatbestand der Untreue verwirklicht, insbesondere deshalb, weil 25 % des Jahresüberschusses als Tantieme an den Vorstand ausgeschüttet wird.

Der Vorstand ist an der Gesellschaft nicht beteiligt, bekommt aber 25 % des Jahresüberschusses, falls ein solcher mal entstehen sollte!

Da bekanntlich auch jedes blinde Huhn mal ein Korn findet, besteht aufgrund dieses desaströsen Vertrags das Risiko, dass die Gesellschaft keinen Jahresüberschuss ausweisen kann und die Aktionäre keine Dividende erhalten werden, obwohl der Vorstand über die aufgelaufenen Tantiemenansprüche in Höhe bis zu 600.000 € immens profitiert.

Wir kritisieren die unfähigen Aufsichtsräte, die einen solchen Vertrag beschließen und die Aktionäre massiv schädigen.

Aus diesem Grund sind die genauen Hintergründe einer solchen Vertragsgestaltung aufzuklären.

Es soll eine Sonderprüfung gem. § 142 Abs. 1 AktG stattfinden, zur Untersuchung folgender Vorgänge:

- Vertragsverlängerung für den Vorstand durch Aufsichtsratsbeschluss bis zum 30.06.2018
- Vertragsverlängerung für den Vorstand durch Aufsichtsratsbeschluss bis zum 30.06.2023.
- Welche Personalkosten entstehen für die Gesellschaft im Extremfall in Euro und in Prozent des Jahresüberschusses pro Jahr?
- In welcher Konstellation verdient der Vorstand am meisten?
- In welcher Konstellation wird der Jahresüberschuss fast vollständig von der Tantieme vom Vorjahr aufgezehrt?
- Wer hat diesen Vertrag für den Aufsichtsrat ausgehandelt? Wer hat wann, mit wem, was verhandelt?
- Welche Vertrags-Forderungen gab es seitens des Vorstands?
- Wurden Alternativen im Aufsichtsrat besprochen, wenn ja, mit wem wurden Gespräche geführt?
- Gab es Überlegungen, den Dienstvertrag mit Herrn Helffenstein zu beenden und einen anderen Kandidaten zum Vorstand zu bestellen?
- Wenn ja, warum wurde dies nicht umgesetzt?
- Warum wurde der Vertrag um 5 Jahre verlängert, obwohl in den Vorjahren der Vertrag jährlich verlängert wurde?
- Entsteht der Gesellschaft durch den abgeschlossenen Dienstvertrag ggf. ein Schaden, wenn ja, in welcher Höhe?
- Ist der Dienstvertrag drittbüchlich?

Zum Sonderprüfer wird Herr Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Wolfgang Erhard Reich, Inhaber der Kanzlei Reich, Heidenheim, Erchenstraße 70, 89522 Heidenheim, bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal heranziehen und sich insbesondere rechtlich und in technischer/wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

11) Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung und die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen, wobei wir uns vorbehalten, Anträge in der Hauptversammlung gegebenenfalls in modifizierter Form zu stellen:



Es soll eine Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG stattfinden zur Untersuchung folgender Vorgänge:

a) Erwerb von 400 KG Feinsilber

Die Valora Effekten Handel AG, vertreten durch Ihren Vorstand Klaus Helffenstein hat im vorherigen Berichtsjahr 2016 400 KG Feinsilber erworben.

Grundsätzlich halten wir den Erwerb von physischem Silber für wichtig und richtig, deren Umsetzung verlief und verläuft allerdings offensichtlich absolut dilettantisch.

- Die Schäden und Verantwortlichkeiten müssen aufgeklärt werden.
- Die Satzung bis zur Hauptversammlung 2017 der Valora Effekten Handel AG sah keinen Eigenhandel und Anlage in Edelmetall vor. War die Valora Effekten Handel AG aufgrund ihrer Satzung überhaupt berechtigt Feinsilber zu erwerben und liegt hier ggf. ein Satzungsverstoß vor?
- Hat der Vorstand Klaus Helffenstein den Kauf von 400 KG Feinsilber mit Zustimmung des Aufsichtsrats getätigt und hat der Aufsichtsrat dem Kauf einstimmig zugestimmt?
- Welcher Schaden bzw. Schäden, z.B. Rechtsanwaltskosten, Prüfungskosten, Steuerberaterkosten sind der Valora Effekten Handel AG aufgrund des Rücktritts vom Kaufvertrag entstanden bzw. welcher Schaden wird der Valora Effekten Handel AG hierdurch entstehen?
- War dem Vorstand Klaus Helffenstein vor Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass gemäß § 312 d Abs. 4 Ziffer 6 BGB kein Widerrufsrecht besteht, da der Fernabsatzvertrag die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen?
- War der Erwerb von der Geschäftsordnung für den Vorstand gedeckt?
- War der Aufsichtsrat im Vorfeld des Erwerbs von Silber informiert worden, wenn ja, wie genau wurde er informiert?
- Hat der Aufsichtsrat dem Vorstand Ratschläge zum Erwerb von Silber gegeben, wenn ja, welche?
- Wurde das Thema Vorsteuer/Umsatzsteuer im Vorfeld des Erwerbs durch Vorstand und Aufsichtsrat besprochen?
- Wer hat den Vorstand und den Aufsichtsrat bezüglich des Silberkaufs beraten?
- In welcher Höhe sind Rechts- und Beratungskosten im Vorfeld des Erwerbs entstanden, in welcher Höhe nach dem Erwerb, insbesondere für den Rechtsstreit und in welcher Höhe entstehen noch Kosten?

Zum Sonderprüfer wird Herr Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Wolfgang Erhard Reich, Inhaber der Kanzlei Reich, Heidenheim, Erchenstraße 70, 89522 Heidenheim, bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal heranziehen und sich insbesondere rechtlich und in technischer/wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

12) Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung und die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG betreffend der Unterlassung bzw. Veröffentlichung einer falschen Erklärung gem. § 161 AktG im Zeitraum vom März 2015 bis Juli 2017 und der daraus resultierenden Folgen für die Gesellschaft

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen, wobei wir uns vorbehalten, Anträge in der Hauptversammlung gegebenenfalls in modifizierter Form zu stellen:

Es soll eine Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG stattfinden zur Untersuchung folgender Vorgänge:

- Wurde es unterlassen, im Zeitraum von März 2015 bis Juli 2017 eine Erklärung gem. § 161 AktG in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf die Homepage zu stellen?
- Gab es im Zeitraum von März 2015 bis Juli 2017 überhaupt eine entsprechende Erklärung gem. § 161 AktG?
- Wer trägt die Verantwortung dafür, dass eine Erklärung gem. § 161 AktG nicht auf die Homepage der Gesellschaft gestellt wurde?
- Gab es Gespräche zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, eine Erklärung gem. 161 AktG zu unterlassen?
- Wurde im Aufsichtsrat thematisiert §161 AktG bzw. den entsprechenden Erklärungen nicht zu folgen?
- Welche Kosten sind der Gesellschaft dadurch bisher entstanden, dass den Entsprechungserklärungen des Corporate Governance Kodex in den letzten 5 Jahren Großteils gefolgt wurde?
- Gab es in den letzten 5 Jahren überhaupt Meldungen gem. § 161 AktG oder wurden diese gesetzeswidrig unterlassen?
- Welche Unterlagen wurden der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH in den letzten 5 Jahren bezüglich § 161 AktG und § 289a HGB vorgelegt?



- Weshalb kommt der Abschlussprüfer Ernst & Young GmbH zu dem Ergebnis, ein uneingeschränktes Testat für die Geschäftsjahre 2015, 2016, 2017 zu bestätigen, obwohl erhebliche Mängel gem. § 161 AktG und § 289a HGB vorlagen?
- Welche Nachfragen gab es seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH bezüglich § 161 AktG und § 289a HGB?
- Wer trägt die Kosten von möglichen Anfechtungsklagen die auf Grundlage von unterlassenen Erklärungen gem. 161 AktG erhoben werden oder wurden?
- Wer trägt die Verantwortung für das Unterbleiben bzw. die nicht korrekten Meldungen gem. § 161 AktG?
- Welche Verstöße gegen § 161 AktG liegen genau vor?
- Waren die Verstöße gegen die Erklärungen gem. § 161 AktG mit ursächlich für die Einreichung einer Anfechtungsklage im Nachgang der Hauptversammlung vom 22.05.2017?
- Welche Kosten sind im Zuge der Anfechtungsklage aufgrund von Verstößen gegen § 161 AktG entstanden?

Zum Sonderprüfer wird Herr Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Wolfgang Erhard Reich, Inhaber der Kanzlei Reich, Heidenheim, Erchenstraße 70, 89522 Heidenheim, bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal heranziehen und sich insbesondere rechtlich und in technischer/wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

Begründung:

Durch unfähige Aufsichtsräte und den unfähigen Vorstand entstehen der Gesellschaft durch Auskunftserzwingungsverfahren und Anfechtungsklagen erhebliche Kosten, laut Geschäftsbericht 2017 bisher ca. 90.000,00 €.

Diese erheblichen Kosten verursacht der Vorstand und der Aufsichtsrat, weil offensichtlich der Personenkreis nicht in der Lage ist, korrekte Mitteilungen gem. § 161 AktG zu veröffentlichen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Aufsichtsrat und Vorstand, wie es das Gesetz ermöglicht, § 161 AktG nicht einfach ablehnt, um diese Kosten der Gesellschaft zu ersparen.

13) Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung und die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG betreffend der Geschäfte mit Herrn Karl-Walter Freitag und den Gesellschaften, die von ihm als Vorstand oder Geschäftsführer geleitet werden.

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen, wobei wir uns vorbehalten, Anträge in der Hauptversammlung gegebenenfalls in modifizierter Form zu stellen:

Es soll eine Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG stattfinden zur Untersuchung folgender Vorgänge:

- Welche Geschäfte wurden in den letzten 5 Jahren zwischen der Valora Effekten Handel AG und Herrn Karl-Walter Freitag persönlich, sowie den Gesellschaften, die gesetzlich von Herrn Freitag vertreten werden, getätigt?
- Wurden diese Geschäfte einer Drittvergleichsprüfung unterzogen
- Liegen der Valora Effekten Handel AG für diese Geschäfte mit oben genanntem Personenkreis, die in den vergangenen 5 Jahren getätigt wurden, die entsprechenden Genehmigungen seitens der BaFin gem. KWG vor?
- Welche Geschäfte gem. KWG sind dies im Einzelnen?
- Welche Vergütungen hat die Valora Effekten Handel AG für diese Geschäfte im Einzelnen erhalten?
- Sind diese Verträge drittvergleichsüblich?
- Welche Vergütungen hat die Valora Effekten Handel AG von Herrn Karl-Walter Freitag und die von ihm vertretenen Gesellschaften für diese Geschäfte im Einzelnen erhalten?
- Welchen finanziellen Vorteil und / oder Nachteil hat die Valora Effekten Handel durch diese Geschäfte?
- Welchen finanziellen Vorteil und / oder Nachteil hat Herr Karl-Walter Freitag bzw. die von ihm vertretenen Gesellschaften durch diese Geschäfte?
- Gibt es weitere Vorteile und / oder Nachteile für Herrn Karl-Walter Freitag und / oder die Valora Effekten Handel AG durch diese Geschäfte?
- In welcher Höhe wurde Liquidität seitens der Valora Effekten Handel AG aufgewendet, um diese Geschäfte abwickeln zu können?
- Welche Risiken sind mit diesen Geschäften verbunden?



Zum Sonderprüfer wird Herr Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Wolfgang Erhard Reich, Inhaber der Kanzlei Reich, Heidenheim, Erchenstraße 70, 89522 Heidenheim, bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal heranziehen und sich insbesondere rechtlich und in technischer/wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

Begründung:

In der vergangenen Hauptversammlung 2017 hat der Vorstand der Valora Effekten Handel AG, Herr Helffenstein, den Aktionären mitgeteilt, dass es keine Geschäfte mit Herrn Karl-Walter Freitag und Gesellschaften, die dieser vertritt, gegeben hätte.

Wie zwischenzeitliche Nachforschungen ergeben haben, ist diese Aussage falsch. Möglicherweise ist der Straftatbestand gem. § 400 AktG erfüllt.

Um mögliche Risiken und Schäden für die Valora Effekten Handel AG aufzuklären, ist daher eine Sonderprüfung notwendig, da der Vorstand sich weigert, korrekte Auskünfte in der Hauptversammlung zu erteilen.

Des Weiteren entstehen durch die unfähigen Aufsichtsräte und den unfähigen Vorstand erhebliche Kosten der Gesellschaft durch Auskunftserzwingungsverfahren und Anfechtungsklagen.

14) Beschlussfassung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG, sowie über die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 147 AktG Abs. 2 Satz 1.

Die Beteiligungen im Baltikum AG, vertreten durch Ihren Vorstand Herrn Patrick Kenntner schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen, wobei wir uns vorbehalten, Anträge in der Hauptversammlung gegebenenfalls in modifizierter Form zu stellen:

- 1) Es werden Ersatzansprüche im Sinne des § 147 Abs. 1 AktG gegen den Vorstand Herrn Klaus Helffenstein und die Aufsichtsratsmitglieder Herrn Prof. Dr. Claus Becker (Vorsitzender), Herrn Axel Fey (Stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Claudius Lang geltend gemacht aufgrund des entstandenen bzw. noch entstehenden Schadens betreffend des Erwerbs und des Rücktritts von dem Kaufvertrag über den Kauf von 400 KG Feinsilber.

Dies beinhaltet auch den Schaden, der durch umsatzsteuerrechtliche Versäumnisse oder deren falsche Gestaltung oder deren falschen Beratung der Gesellschaft entstanden ist.

Zum besonderen Vertreter zur Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs wird Herr Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Wolfgang Erhard Reich, Inhaber der Kanzlei Reich, Heidenheim, Erchenstraße 70, 89522 Heidenheim, bestellt. Der besondere Vertreter kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal heranziehen und sich insbesondere rechtlich und in technischer/wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen lassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung zu dem Ergänzungsverlangen der Beteiligungen im Baltikum AG:

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Tagesordnungsergänzungsverlangen eingehend geprüft und teilen die von der Aktionärin zur Begründung des Tagesordnungsergänzungsverlangens vorgetragene Einschätzung nicht.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist ein dreiköpfiger Aufsichtsrat für eine Gesellschaft mit der Größe der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG ausreichend und sinnvoll. Einer Aufstockung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder bedarf es daher nicht. Der Aufsichtsrat hat seinen Wahlvorschlag für die Aufsichtsratswahlen nach eingehender Prüfung gefasst. Das Tagesordnungsergänzungsverlangen beinhaltet keine Aspekte, die nach Auffassung des Aufsichtsrats eine andere Bewertung rechtfertigen. Zu den Sachverhalten, die den Tagesordnungspunkten 10. – 14. zugrunde liegen, wurden bereits auf der letzten Hauptversammlung dem Aktionariat Auskünfte erteilt. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Sachverhalte eingehend geprüft. Bei dieser Überprüfung traten keine Aspekte zu Tage, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei den Sachverhalten Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten 8. und 10. – 14 sowie nur der Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 9. vor, zu beschließen, die von der Beteiligungen im Baltikum AG vorgeschlagenen Hauptversammlungsbeschlüsse abzulehnen.

Ettlingen, im Mai 2018
Der Vorstand